



**Richtlinien für die Sportlerehrung**  
**ergänzte Fassung vom 23.10.2002 / 24.10.2007 / 06.10.2009 / 25.10.2010 /**  
**22.10.2012 / 31.10.2013 und 26.10.2015**

---

1. Die Ehrung erhalten in Weilheim wohnhafte Sportlerinnen und Sportler oder Sportlerinnen und Sportler die Mitglieder eines Weilheimer Stammvereines sind ohne Altersbegrenzung, wenn deren Verein oder ausgeübte Sportart einem Dachverband des Deutschen Sportbundes angeschlossen ist.

Bei Mannschaften, die sich als Startgemeinschaft aus Mitgliedern verschiedener Vereine zusammensetzen, erhalten eine Ehrung nur Sportlerinnen und Sportler, die als Mitglied einem Stammverein angehören, der seinen Sitz in Weilheim hat.

Erfüllen nur einzelne Sportler aus einer Mannschaft die Kriterien nach Ziffer 1 Abs.2, so werden nur diese Sportler geehrt und erhalten die unter Ziffer 5 d aufgeführte Ehrengabe.

2. Es werden geehrt, Sportlerinnen und Sportler, die
- a) sich bei einer **Deutschen Meisterschaft auf den ersten sechs Plätzen** platzieren konnten
  - b) sich bei einer **Süddeutschen oder Württembergischen Meisterschaft auf den ersten drei Plätzen** platzieren konnten
  - c) bei einer **Bezirksmeisterschaft** – nicht Pokalwettbewerb oder sonstiger Bezirkswettbewerb – **Platz 1** erreichen konnten.  
Als Bezirk ist anzusehen ein Gebiet, das sich aus dem Landkreis Esslingen und mindestens einem Teil eines Nachbarkreises zusammensetzt.

Bei den Leichtathleten wird die Regionalmeisterschaft der Bezirksmeisterschaft gleichgestellt.

Für den Tennissport gilt der Aufstieg von der jeweils höchsten Bezirksklasse in die Bezirksliga als Leistung im Sinne von vorstehendem Satz 1 und 2 (Bezirksmeisterschaft).

Beim Handball- und Fußballsport wird eine Bezirkspokalmeisterschaft mit einer Bezirksmeisterschaft gleichgestellt.



Die Deutschen Meisterschaften des Hepsisauer Motorsportvereins werden mit einer Landesmeisterschaft gleichgesetzt. Eine Ehrung erfolgt lediglich für die Plätze 1 bis 3, mit Ausnahme von Jugendlichen, die in Weilheim wohnhaft sind.

3. Erfüllen ein Einzelsportler oder eine Mannschaft mehrere der in Ziffer 2 genannten Kriterien, so wird die Ehrung nur für die höchste Leistung vergeben. Wenn die Leistungen in verschiedenen Disziplinen derselben Sportart erreicht wurden, erfolgt nur eine Ehrung mit Ehrengabe.
4. Die Ehrung erfolgt für die abgelaufene Saison; Stichtag ist der 30.09. eines jeden Jahres.
5. Sämtliche zu Ehrenden erhalten eine Urkunde der Stadt Weilheim an der Teck auf der alle in der abgelaufenen Saison erzielten und vorstehenden Richtlinien entsprechenden Leistungen aufgeführt sind.

Als zusätzliche Ehrengabe erhalten

- a) **Jugendliche Einzelsportler einen Warengutschein im Wert von 25 €**
  - b) **Mannschaften bis zu 5 Mitgliedern, die sich mindestens aus gleich vielen Jugendlichen wie Erwachsenen zusammensetzen einen Geldbetrag von 50 €**
  - c) **Mannschaften über 5 Mitgliedern, die sich mindestens aus gleich vielen Jugendlichen wie Erwachsenen zusammensetzen einen Geldbetrag von 100 €**
  - d) **Jugendliche Einzelsportler als Mitglied einer Mannschaft nach Ziffer 1 Abs. 2 und 3 einen Warengutschein im Wert von 25 €.**
6. Die Höhe des Sonderpreises wird auf 200 € festgesetzt. Vorstehende Richtlinien wurden durch den Arbeitskreis Sportlerehrung am 23.10.2002 erlassen und ergänzt am 23.10.2002, am 24.10.2007, am 06.10.2009, am 17.01.2011, am 22.10.2012, am 31.10.2013 und am 26.10.2015

Weilheim an der Teck, den 16.07.2024

Johannes Züfle  
Bürgermeister